

Bundestag: Verlängerung der reduzierten Umsatzsteuer in der Gastronomie

Der am 22.09.2022 vom Bundestag in der Fassung der [Beschlussempfehlung](#) seines Finanzausschusses beschlossene Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen enthält nun die im sog. Entlastungspaket III angekündigte Verlängerung der reduzierten Umsatzsteuer in der Gastronomie. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, soll der ermäßigte Umsatzsteuersatz daher für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, bis Ende des Jahres 2023 verlängert werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E). Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

BMF: Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR) – Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Mit [BMF-Schreiben vom 13.01.2021](#) hatte die Finanzverwaltung die erste vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen um ein Jahr bezogen auf die Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR) vorgesehen, wenn die Fristen ansonsten in einem nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahr abgelaufen wären.

Mit [BMF-Schreiben vom 15.12.2021](#) wurde die Fristverlängerung für ansonsten in einem nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufende Fristen auf zwei Jahre ausgedehnt. Darüber hinaus wurden neu auch Reinvestitionsfristen um ein Jahr verlängert, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Mit [BMF-Schreiben vom 20.09.2022](#) wurden diese beiden bereits gewährten Fristverlängerungen nun nochmals um jeweils ein Jahr, also auf drei bzw. zwei Jahre ausgedehnt. Darüber hinaus wurden neu auch Reinvestitionsfristen um ein Jahr verlängert, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

BMF: Befristete Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Gaslieferungen

Im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren zur zeitlich befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gaslieferungen über das Erdgasnetz (vgl. TAX WEEKLY # 31/2022) hat die Finanzverwaltung am 22.09.2022 den [Entwurf eines BMF-Schreibens](#) zur Umsetzung der Neuregelung veröffentlicht.

Nach der geplanten Gesetzesänderung soll der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz gelten, die im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 bewirkt werden. Eine Differenzierung nach der Art des gelieferten Gases (z. B. Biogas oder Erdgas) ist nicht erforderlich, wohingegen der Vertriebsweg des Gases maßgeblich für die Gewährung der Steuerbefreiung sein soll: Erfolgt die Lieferung der Gase nicht über das Erdgasnetz, son-

dern über andere Vertriebswege, wie z. B. Tankwagen oder Kartuschen (vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 1 Satz 2 UStAE), soll die Ermäßigung keine Anwendung finden.

Umsatzsteuerrechtlich gelten Gaslieferungen erst mit Ablauf des jeweiligen Ableszeitraums als ausgeführt. Dies habe zur Folge, dass der Gasverbrauch eines Kunden auch dann in vollem Umfang dem Steuersatz unterliegt, der am Ende des Ableszeitraums gilt, wenn zu Beginn dieses Zeitraums noch ein anderer Steuersatz gegolten habe. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass für Ableszeiträume, die nach dem 30.09.2022 und vor dem 01.04.2024 enden, grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ableszeitraums dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen soll. Dies soll entsprechend bei der Rückkehr zum regulären Steuersatz von 19 % für Gaslieferungen gelten, deren Ableszeiträume nach dem 31.03.2024 enden. Abweichend hiervon stellt der Entwurf klar, dass umsatzsteuerlich auch über kürzere Ableszeiträume gesondert abgerechnet werden kann und hierfür das oben beschriebene Prinzip grundsätzlich entsprechend Anwendung findet. Ergänzend hierzu sieht der Entwurf abweichende Möglichkeiten für eine Zuordnung der gelieferten Gasmengen zu den unterschiedlichen Steuersatzregimen vor.

Daneben enthält der Entwurf Vereinfachungen für die Anwendung dieser befristeten Maßnahme, z.B. hinsichtlich der Behandlung von End- und Abschlagszahlungen. Für Gaslieferungen, die nach dem 30.09.2022 und vor dem 01.11.2022 zwischen Unternehmern ausgeführt werden, soll zudem nicht beanstandet werden, wenn in den Rechnungen der Steuersatz von 19 % angewendet wird. Auch im Hinblick auf die geplante Rückkehr zum regulären Steuersatz von 19 % am 01.04.2024 trifft die Finanzverwaltung Aussagen: Diesbezüglich sollen die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung finden.

EuGH: Niederlassungsfreiheit gebietet keinen Abzug finaler Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte

Am 22.10.2020 hatte der BFH seinen Beschluss vom 06.11.2019 ([I R 32/18](#)) zur Vorlage an den EuGH bzgl. der Abzugsfähigkeit finaler Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte aufgrund Unionsrechts veröffentlicht. Die vielfach und zudem kontrovers entschiedene Thematik hat ihren Ursprung im prominenten Grundsatzurteil Marks & Spencer (EuGH vom 13.12.2005, Rs. [C-446/03](#)), in dem der EuGH erstmalig die Rechtsfigur der finalen Verluste konzipierte. In den vergangenen Jahren wurde die ursprüngliche Konzeption stetig novelliert, indem sie sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen erfuhr. Der Erste Senat sah folglich die Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens in fünf Fragen, da der Grundsatz der Berücksichtigungspflicht, die ggf. zu berücksichtigende Höhe und ferner das Kriterium der „Finalität“ nicht hinreichend geklärt seien.

Zuletzt sorgte das Urteil „Bevola/Trock“ (EuGH vom 12.06.2018, Rs. [C-650/16](#)) mit einem Restriktionsverweis auf das vorhergehende Urteil „Timac Agro“ (EuGH vom 17.12.2015, Rs. [C-388/14](#)), welches die Abzugsfähigkeit finaler Verluste faktisch verneinte, für diverse Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung des Unionsrechts. Infolgedessen stellte der Senat allem voran die Grundsatzfrage, ob die

Niederlassungsfreiheit eine Pflicht zur Berücksichtigung finaler Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte nach DBA auf Ebene des deutschen Stammhauses erfordert.

Der EuGH kommt mit Urteil vom 22.09.2022 ([C-538/20](#)) – den Schlussanträgen seines Generalanwalts Collins folgend – zu dem Ergebnis, dass die Niederlassungsfreiheit die Berücksichtigung der finalen Verluste nicht gebietet.

Sofern der Ansässigkeitsmitgliedstaat einer Gesellschaft aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens darauf verzichtet hat, seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich der Gewinne und Verluste der gebietsfremden, in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte dieser Gesellschaft auszuüben, ist – so der EuGH – die Situation einer gebietsansässigen Gesellschaft mit einer gebietsfremden Betriebsstätte nicht mit der einer gebietsansässigen Gesellschaft mit einer gebietsansässigen Betriebsstätte vergleichbar. Folglich liege in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit vor.

Der EuGH stellt klar, dass dieses Ergebnis nicht durch seine bisherige Rechtsprechung in der Rs. Bevola/Trock in Frage gestellt wird. In jener Rechtssache hatte der Ansässigkeitsmitgliedstaat der Gesellschaft, die die Berücksichtigung der endgültigen Verluste ihrer gebietsfremden Betriebsstätte beantragt hatte, nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen auf seine Befugnis zur Besteuerung der Ergebnisse dieser Betriebsstätte verzichtet. Er hatte vielmehr nur unilateral entschieden, trotz seiner entsprechenden Befugnis die Gewinne und Verluste gebietsfremder Betriebsstätten gebietsansässiger Gesellschaften nicht zu berücksichtigen.

Angesichts der Verneinung schon der ersten Vorlagefrage waren die weiteren vier Vorlagefragen nicht mehr zu beantworten.

BFH: AfA-Berechtigung nach entgeltlichem Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft

Mit Urteil vom 03.05.2022 ([IX R 22/19](#)) hat der BFH entschieden, dass der Gesellschafter bei entgeltlichem Erwerb seines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die AfA auf die anteilig miterworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens nur nach Maßgabe seiner Anschaffungskosten und der Restnutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Anteilserwerbs beanspruchen kann. Soweit dem erworbenen Anteil entsprechende Gesellschaftsschulden den mittelbar erworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens einzeln zugeordnet werden können, erhöhen diese die Anschaffungskosten des Erwerbers.

Im Streitfall waren zwei Brüder zu je 50 % an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt, welche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Ein Bruder schied aus der Gesellschaft aus, indem er seinen Anteil teilweise an seinen Bruder und teilweise an seine Schwägerin veräußerte. Streitig war insbesondere, ob die von der GbR für den Erwerb von

Grundstücken aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen (Verbindlichkeiten der GbR) die Anschaffungskosten der Erwerber und dementsprechend die AfA auf die anteilig miterworbenen Gebäude erhöhte. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht hatten eine solche Erhöhung abgelehnt.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Nach ständiger Rechtsprechung ermittle eine Personengesellschaft als solche die gemeinschaftlich erzielten Einkünfte. Auf Gesellschaftsebene sei dabei die AfA auf die vermieteten Gebäude nach den historischen Anschaffungskosten zu berücksichtigen. Die so ermittelten Einkünfte würden den Gesellschaftern nach ihren Beteiligungsverhältnissen nach Maßgabe des Zurechnungsprinzips unmittelbar zugerechnet.

Daran könne sich auch nichts ändern, wenn ein Gesellschafter seinen Anteil entgeltlich auf einen oder mehrere neue Gesellschafter übertrage. Gesellschafter, die ihre Beteiligung nachträglich entgeltlich erworben hätten, könnten die in ihrem Ergebnisanteil berücksichtigte AfA aber nicht beanspruchen. Ihre AfA-Berechtigung bemesse sich vielmehr nach den individuellen Anschaffungskosten und nach Maßgabe der voraussichtlichen Restnutzungsdauer des anteilig miterworbenen abnutzbaren Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Anteilerwerbs. Der ihnen zugerechnete Ergebnisanteil müsse deshalb korrigiert werden, soweit die ihnen zustehende AfA von der AfA abweiche, die auf Gesellschaftsebene bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt worden sei.

Das BFH-Urteil befasst sich grundlegend und ausführlich mit der Frage, wie der Korrekturbetrag zu ermitteln ist. Zudem wird seitens des BFH klargestellt, dass der Korrekturbetrag Gegenstand der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung ist, auch wenn er nur die persönlichen Verhältnisse einzelner Gesellschafter betrifft (Ergänzungsbereich). Daraus ergebe sich zugleich, dass die betreffenden Gesellschafter zur Klage der Gesellschaft gegen den Gewinnfeststellungsbescheid notwendig beizuladen seien, was im Streitfall aber unterblieben war.

Des Weiteren kommt der BFH entgegen der Entscheidung des Finanzgerichts zu dem Schluss, dass die dem erworbenen Anteil entsprechenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft die Anschaffungskosten des Erwerbers erhöhen, soweit sie den anteilig miterworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgütern direkt zugeordnet werden könnten. So war es auch im Streitfall, da die Gesellschaft die Darlehen aufgenommen hatte, um bestimmte Vermietungsobjekte zu erwerben.

Soweit die Anschaffungskosten des Anteilerwerbers die Summe der Buchwerte der anteilig miterworbenen Wirtschaftsgüter übersteigen, seien diese den anteilig miterworbenen Wirtschaftsgütern nach dem Verhältnis der in ihnen ruhenden stillen Reserven einzeln zuzuordnen. Die Aufteilung der sog. Mehranschaffungskosten erfordere eine Einzelbewertung jedes in Betracht kommenden Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Anteilerwerbs. Gehöre – wie im Streitfall – ein bebautes Grundstück zum anteilig miterworbenen Gesellschaftsvermögen, sei eine erneute Aufteilung der anteiligen Anschaffungskosten auf Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits erforderlich, um eventuell im nicht abnutzbaren Wirt-

schaftsgut Grund und Boden entstandene stille Reserven zutreffend erfassen zu können. Das Finanzgericht hat nun die erneute Aufteilung nachzuholen.

33

23.09.2022

Alle am 22.09.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII R 4/19	17.05.2022	Nichtannahme einer Zollanmeldung wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) - keine eigene arzneimittel-rechtliche Prüfungsbefugnis der Zollbehörde - Feststellungswirkung fachbehördlicher Entscheidungen - Beschränkung der Sachaufklärungspflicht des FG
I R 19/18	04.05.2022	Einkünftezurechnung bei sog. doppelter Treuhand
IX R 22/19	03.05.2022	AfA-Berechtigung des Erwerbers nach entgeltlichem Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft
V R 23/21	01.02.2022	Organschaft bei GmbH & Co. KG

Alle am 22.09.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI B 5/22	02.09.2022	Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Zurückweisung präkludierten Vorbringens
VI R 8/22	01.09.2022	Fristberechnung
XI B 97/21	28.06.2022	Erlas von Zinsen wegen sachlicher Unbilligkeit; unerkannter Fall des § 13b UStG; unzutreffende, aber folgerichtige Besteuerung beim Leistenden und beim Leistungsempfänger ohne Liquiditätsvorteile oder -nachteile der Beteiligten und des Fiskus

Alle bis zum 23.09.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 2 - S 7030/22/10016 :005	22.09.2022	Entwurf eines BMF-Schreibens zur Umsatzsteuer; Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz
IV C 6 - S 2138/19/10002 :003	20.09.2022	Rücklage für Ersatzbeschaffung; Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen
III C 3 - S 7158-e/22/10001 :001	16.09.2022	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 7 Satz 1 Buchstaben b bis d und f Umsatzsteuergesetz (UStG); Nachweis der im Gastmitgliedstaat geltenden Voraussetzungen (§ 4 Nummer 7 Satz 5 UStG)

Herausgeber

WTS GmbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.